

# Gemeinde Ronneburg

## Haushaltssatzung 2018

- **Haushaltssatzung**

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 3. ÄndG vom 15. 9. 2016 (GVBl. S. 167), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ronneburg am 13.12.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

#### im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	7.566.034
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	7.531.292
mit einem Saldo von	34.742

im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0
mit einem Saldo von	0

mit einem Überschuss von 34.742

#### im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	175.615
---	---------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	372.000
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	699.615
mit einem Saldo von	-327.615

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	327.615
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	153.271
mit einem Saldo von	174.344

mit einem Zahlungsmittelüberschuss des Haushaltsjahres von 22.344

festgesetzt.

## § 2

Im Haushaltsjahr 2018 werden zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Kredite in Höhe von 327.615 € erforderlich.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite die im Haushaltsjahr 2018 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 EUR festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. <u>Grundsteuer</u>	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	490 v. H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf	490 v. H.
2. <u>Gewerbsteuer</u> auf	395 v. H.

## § 6

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

## § 7

(1) Der Haushaltsplan ist in folgende Budgets unterteilt:

Budget 1 = Fachbereich I  
Budget 2 = Fachbereich II  
Budget 3 = Fachbereich III

(2) Die Ansätze der in einem Budget veranschlagten Aufwendungen und Auszahlungen sind gemäß § 20 GemHVO gegenseitig deckungsfähig, sofern in Abs. 3 oder 4 nichts anderes bestimmt ist. Erzielte Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen können gemäß § 19 Abs. 2 GemHVO zur Deckung von Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen in den Budgets 1, 2 und 3 verwendet werden.

- (3) Nicht zum Deckungskreis eines Budgets gehören folgende Aufwendungen:
- Verfügungsmittel (§ 13 GemHVO)
  - Mittel für Fraktionen (§ 20 Abs. 4 GemHVO)
  - Bilanzielle Abschreibungen
- (4) Die Personal- und Versorgungsaufwendungen bilden je einen Deckungskreis über alle Budgets mit gegenseitiger Deckungsfähigkeit gemäß § 20 Abs. 2 GemHVO.
- (5) Zahlungswirksame zweckgebundene Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen dürfen gemäß § 19 GemHVO für entsprechende Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen verwendet werden. Spenden sind für entsprechende Aufwendungen bzw. Auszahlungen zu verwenden. Ferner berechtigten Mehrerträge bei der Gewerbesteuer zu Mehraufwendungen bei der Gewerbesteuerumlage
- (6) Mittel aus den Budgets sind grundsätzlich in das nächste Haushaltsjahr übertragbar. Die Mittelübertragung bedarf der Zustimmung des Gemeindevorstands und ist der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu geben.

## § 8

- (1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 HGO gelten bis zu einem Betrag von 5.000 EUR als unerheblich. In diesen Fällen wird der Gemeindevorstand ermächtigt, die Genehmigung zur Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen zu erteilen; er hat der Gemeindevertretung davon alsbald Kenntnis zu geben. Ferner gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Rahmen finanzneutraler Mittelumschichtung innerhalb eines Budgets bzw. einer Produktgruppe nach § 7 Abs. 2 der Haushaltssatzung als unerheblich. Mehraufwendungen (Ergebnishaushalt) bzw. Mehrauszahlungen (Finanzhaushalt), die durch Minderaufwendungen oder Mehrerträge bzw. Minderauszahlungen oder Mehreinzahlungen gedeckt sind, gelten nicht als überplanmäßig gemäß § 100 HGO.
- (2) Der erhebliche Umfang bisher nicht veranschlagter oder zusätzlicher Aufwendungen oder Auszahlungen im Sinne von § 98 Abs. 2 Nr. 3 HGO wird auf 5 % des veranschlagten Gesamtbetrags der Aufwendungen (Ergebnishaushalt) bzw. der Auszahlungen (Finanzhaushalt) festgesetzt.

Ronneburg, den 13.12.2017

**Der Gemeindevorstand**



Andreas Hofmann

- Bürgermeister -